

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis im Monat einschließlich Bringerlohn 4.50 Mk., bei Selbstabholung 4.25 Mk. — Durch die Post bezogen (nur bis 31. März) vierteljährlich 0.60 Mk., für 1 Monat 2.20 Mk. (Bestellgeld vierteljährlich 90 Pfg., monatlich 80 Pfg.).  
Postcheckkonto Nr. 58 477. Postcheckkonto Nr. 58 477.

**Redaktion:**  
Leipzig, Lauchaer Straße 19/21.  
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig.  
Fernsprecher: 18 698.

**Inseratenpreise:**  
Die 7spaltige Petitzeile 1.35 Mk. — Die 7spaltige Petitzeile mit Plagvorrichtung 1.85 Mk. — Die 7spaltige Petitzeile Familiennachrichten 1.40 Mk.  
Die Reklame-Petitzeile 0.25 Mk.  
Schluß der Annahme von Inseraten für die künftige Nummer früh 8 Uhr.

Ercheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Lauchaer Straße 19/21, Fernsprecher: 4506 • Inseraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

## Die unterschlagene Aufhebung des Belagerungszustandes. Ungezügliche Ausnahmemaßregeln in Sachsen.

### Genosse Däumig frei!

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) Nach 48tägiger Haft stand am Donnerstag endlich Genosse Däumig vor dem Schöffengericht des Reichsmilitärgerichts, der hinter sorgfältig verschlossenen Türen über die Aufhebung der Schutzhaft verhandelte.

Man konnte gespannt sein, wie der Beweis für die Behauptung des Schutzhaftbefehls geführt werden würde. Der Polizeipräsident von Berlin, Eugen Ernst, hatte, wie sich herausstellte, auf die Anfrage des Reichsmilitärgerichts nach Sachverständigen und Zeugen geantwortet, daß er aus dienlichen Gründen nicht in der Lage sei, geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen. Darauf hatte er eine Anzahl von Nummern der Leipziger Volkszeitung überhant, die den Leipziger Parteitag überliefert. Aus diesen Zeitungen wurde nun hauptsächlich alles verlesen, was Däumig auf dem Parteitag gesagt hatte.

Genosse Däumig legte ausführlich seine Stellung zum Aktionsprogramm und zur belagerten Internationalen dar. Eine Revolution könne man nicht beliebig machen, eine Revolution sei das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung. Man könne sie höchstens in bestimmte Bahnen zu lenken. Er habe immer den Standpunkt vertreten, daß die Arbeiterklasse eine Revolution nicht mit brutaler Gewalt herbeiführen könne. Deshalb habe er sich im Januar und März 1919 gegen Gewaltmaßnahmen gewandt. Der heutige wirtschaftliche Absolutismus der Kapitalisten müsse allerdings beseitigt werden. Dazu sei die Nationalisierung das geeignetste Mittel. Das Volkstribunal müsse durch das Nationalrat wirtschaftlich aktiviert und damit auch mit Verantwortungsbefähigung gegenüber der Allgemeinheit erfüllt werden.

Der Reichsmilitäranwalt forderte die Aufrechterhaltung des Schutzhaftbefehls. Genosse Dr. Kurt Rosenfeld als Verteidiger trat ihm entgegen. Wenn man Däumig wegen des Eintretens für die Beschlüsse des Leipziger Parteitages weiter in Schutzhaft halten wolle, dann müsse man konsequenterweise alle Mitglieder der L. V. einsperren.

Nach mehr als einstündiger Beratung verurteilte das Gericht folgenden Beschuß: Der Schutzhaftbefehl wird aufgehoben. Däumig wird ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich genehmigt. Er ist im Januar und März 1919 gegen das Reich in Anspruch genommen worden. Das Oberkommando weisemittel für die in dem Schutzhaftbefehl aufgestellten Behauptungen nicht belastet. Aus den Verhandlungen des Leipziger Parteitages habe sich ein genügendes Material, gerade gegen Däumig die Schutzhaft zu verhängen, nicht ergeben.

Die Freiheit nennt die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts einen Bankrott der Sozialwirtschaft. In den Regierungskreisen ist öffentlich behauptet worden, daß Däumig der intellektuelle Urheber der Vordänge vom 13. Januar gewesen sei. In dem Schutzhaftbefehl hieß es überbies noch, daß Däumig den gewalttätigen Umsturz der letzten Regierung und Verfassung organisiere und an deren Stelle die der revolutionären Aktionäre aufgestaute Diktatur der Proletarats setzen wolle. Könnte man sich aus dem Inhalt dieser Schutzhaftbefehle die Vermutung schöpfen, daß ihre Urheber sich an unzuverlässige Spitzelberichte anlehnen hätten, so würde diese Vermutung durch das Verhalten des Herrn Eugen Ernst zur Gewißheit.

Die Freiheit bemerkt weiter: Wenn wir eine wirkliche Demokratie hätten, so müßten die durch diese Verhandlung bloßgestellten Personen schamlos als Konsequenz aus der richterlichen Entscheidung leben. Rechts wir haben keine Souveräne, daß dieser blamable Fall irgendeine besondere Wertung bei den auswärtigen Mächten auslösen wird. Um so größer aber wird die Wirkung bei den Arbeitern sein.

### Dr. Levi bleibt in Haft.

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der Leipziger Volkszeitung.) Auch gegen Dr. Paul Levi von der kommunistischen Partei Deutschlands wurde am Donnerstag wegen Aufhebung der über ihn verhängten Schutzhaft verhandelt. Nach zweistündiger Beratung wurde hier eine Entscheidung dahin gefällt, daß die Bewachung Dr. Levis verworfen sei. Er bilde eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs und könne deshalb nicht in Freiheit gelassen werden.

Die Gründe sind nicht bekannt. Es scheint aber, da der Fall Levi im Grunde nicht anders liegen dürfte als der Fall Däumig, daß die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei für das Reichsmilitärgericht als erschwerendes Moment gesehen, um die Schutzhaft gerechtfertigt zu finden. Eine Auffassung, die natürlich grundsätzlich auf das entschledeste widersprochen werden muß.

### Weiter unter der Militärgerichtsbarkeit.

Berlin, 5. März.  
Noble hat im Reichsrat die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit verschoben lassen bis zum Oktober 1920, trotzdem

die Regierung die Aufhebung erst den 1. April fest zugesagt hatte. Er kann sich nicht so bald von ihr trennen. Wer weiß, wozu die Militärgerichte nicht noch gebraucht werden! Die Militär legen Wert darauf, von Kameraden abgeurteilt zu werden und haben, wie der Prozeß gegen die Liebknechtmörder, wie die Fälle Marloh, Oller-Jewissen, alle Veranlassung dazu.

Und die Regierungen der deutschen Freistaaten, die im Reichsrat versammelt sind, kommen diesem Bedürfnis entgegen! Werden die Reichstagslisten in der Nationalversammlung mit den Demokraten wenigstens opponieren und einen Druck auf die Regierung verüben? Oder wollen sie Mitschuldige werden an der Fortdauer der andäulichen Zustände, die die Militärgerichtsbarkeit nützt hat?

### Das Instrument.

Berlin, 5. März.  
Im Reichsrat hat Noble am gestrigen Tage erklärt, daß es nicht möglich sei für den Rest des Heeres, wenn Truppen für längere Zeit an demselben Ort stationiert gelassen würden. Wenn also eine Truppe 12 Jahre lang am einem und demselben Orte, so würde das nach kurzer Zeit zu einer solchen Verfürgung und Verwilderung der Truppe mit der Bevölkerung führen, daß nach seiner Heberzeugung in wenigen Jahren dieses Instrument das Volk nicht mehr wert wäre, das dafür bezahlt würde. Es müsse darauf Wert gelegt werden, daß die Truppe, wenn sie auch gering an Zahl sei, ein Höchstmaß von Effektivität und Stochkraft besitze.

Wir haben also ein stehendes Heer, bestreift auf den inneren Feind nach den Methoden des kaiserlichen Heeres.

Wenn die Truppe mit der Bevölkerung verwannt ist, so ist sie nach Noble das Geld nicht wert. Sie könnte vielleicht nicht auf Vater und Mutter schließen. Wenn die Truppe nicht mit der Bevölkerung verwannt und verwöhnt sein darf, so zeigt das den Willen ihrer Führer, sie gegen die Bevölkerung zu verwenden.

Wer die Truppe schließlich von der Bevölkerung trennt, der stärkt die Bevölkerung. Wer sich die Bevölkerung realisiert und nicht gegen die Bevölkerung, der braucht Truppe und Bevölkerung nicht zu trennen.

Noble gesteht mit aboristischer Kürze, daß die Reichswehr keine Volkseinzichtung ist, sondern die Prätorianergarde von reaktionären Diktatoren. Er will die Reichswehr als Fremdkörper. Hier Bevölkerung, dort Reichswehr. Die Bevölkerung muß sternen vor der Stochkraft der Truppe. Das Instrument der Wacht wird Instrument der Unterdrückung. Wer führt es gegen wen?

### Verhüllung der Neuwahlen zum Reichsparlament.

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) In dem Antrag der beiden Rechtsparteien auf Auflösung der Nationalversammlung haben im Laufe des Donnerstag bereits alle Fraktionen Stellung genommen. Nach der Volkszeitung hat der Antrag eine Aussicht auf Annahme. Die Mehrheitsparteien werden sich vermehrt für die nach ihrer Meinung notwendige Verschiebung der Wahlen bis zum Herbstende entscheiden. Nur bei den Demokraten soll eine Minderheit bereit sein, sich für rasche Neuwahlen zu entscheiden.

Die Regierungsparteien fürchten die Wähler und sprechen sich damit selbst das Urteil. Wenn sie glauben, daß sie durch die Verhüllung ihre Position verbessern so dürfen sie sich schwer irren

### Die Reaktionäre als Hüter der Volksrechte.

Die Fraktionen der Rechtsparteien haben in der Nationalversammlung einen Antrag eingebracht, die Reichsregierung zu ersuchen: 1. Abhandlung mitzutellen, welche Gesetzentwürfe sie der Nationalversammlung vor ihrer Auflösung noch vorzulegen gedenkt 2. Die Entwurfe zum Reichstagswahlgesetz, zum Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten und zum Gesetz über Volkseinzweig und Volksbegehre mit größter Beschleunigung vorzulegen. 3. Sich vom 1. Mai 1920 ab als auflösend zu erklären.

Unter Hand, rechter Hand — alls vertaucht. Einst weiterten die Sozialdemokraten und Demokraten in die konservative Hundstaltur in Preußen - Preußen. Sieht müssen die „Volksparteien“ der Rechten die Diktatoren der Demokratie zur Erfüllung ihrer demokratischen Pflichten ermahnen. Was wird die Regierung auf die unangenehmen Fragen antworten?

### Blutige Zusammenstöße in Johannesburg.

London, 4. März. (L. V.) Nach einer großen Versammlung in Johannesburg teiligten die Eingeborenen zwei Schulkleute, Soldaten und Zivilpersonen griffen darauf die Waffe an und es kam zu einer großen Schlacht, wobei 2 Eingeborene getötet, 70 Eingeborene, 7 Polizisten und 1 Zivilist verwundet wurden.

### Die Ungezogenheit der Militärdiktatur.

Nach genauer Prüfung des Sachverhalts bringen wir nachstehend den Beweis, daß die Maßnahmen des Militärbefehlshabers für Sachsen und der sächsischen Regierung, insbesondere in der Zeit vom 3. Januar 1920 bis 9. Februar 1920 auch vom juristischen Standpunkt aus völlig unhaltbar sind, ja eine krasse Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit darstellen! Bekanntlich wurde am 18. Januar die Leipziger Volkszeitung auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 verboten. Dasselbe geschah mit der unabhängigen Dresdener Volkszeitung am 6. Februar. Genosse Lehmann, Leipzig, Geschäftsführer der Leipziger Volkszeitung, wurde erst kürzlich zu 2000 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er das Verbot bekannt gemacht und mit einer Randbemerkung versehen hatte. Genosse Böttcher und viele andre Personen sind in Schutzhaft genommen worden und zwar in der erwähnten Zeit. Alle diese Maßnahmen widersprechen den klaren Buchstaben des Rechts. Das Verordnungsblatt Nr. 6 des Entwicklungsamts XII. A. K. vom 28. Januar enthält folgende Bekanntmachung: Nr. 72 Ia. v. 17. 1. 20. Nr. 40.

### Aufhebung des Belagerungszustandes.

Ich hebe hiermit den am 23. April 19 von mir über das Gebiet des Freistaates Sachsen verhängten Belagerungszustand auf. Die auf Grund des Belagerungszustandes vom dem Inhaber der vorliegenden Gewalt erteilten Weisungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Aufhebungsverordnung außer Kraft.  
Berlin, d. 3. Januar 20.

Der Reichspräsident.  
Ebert.

Der Reichsanwalt.  
Bauer.

Zu sach: Das Wehrkreiskommando nimmt an, daß die ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Staatsregierung erfolgen. Von hier aus werden nur die militärischen Dienststellen benachrichtigt.

Der Befehlshaber:  
Maerker.

Aus dieser Verordnung ist also ohne weiteres ersichtlich, daß der Belagerungszustand für Sachsen am 3. Januar 1920 vom Reichspräsidenten Ebert aufgehoben worden war.

Nun beachte man:

Im Reichsgesetzblatt Nr. 27, Jahrgang 1920, findet sich eine am 9. Februar in Berlin ausgegebene Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 der Reichsverfassung für Sachsen. Diese lautet wörtlich:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich im Anschluß an die für andre Teile des Reichs am 13. Januar erlassene Verordnung auch für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgendes:

§ 1.

Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andre Maßnahmen, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stillelegung zu bringen, wird verboten.

Als lebenswichtige Betriebe gelten die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Kohle.

§ 2.

Zwischenhandlungen werden, sofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1920.

Der Reichspräsident:  
Ebert.

Der Reichsanwalt:  
Bauer.

Demnach bestand in der Zeit vom 3. Januar 1920 bis 9. Februar weder der vorherige Belagerungs- noch der spätere Ausnahmezustand. Da nun aber die angeordneten Verfügungen und Maßnahmen auf Grund des Belagerungszustandes geschet sind, fragen wir hiermit die Regierung, was sie zu den flagranten Gesetzesverletzungen, begangen an den Zeitungen der L. V., ihren Mitgliedern und der gesamten Arbeiterschaft, zu sagen hat? Vorerst übergeben wir den Stand der Öffentlichkeit und teilen mit, daß die unabhängige Fraktion in der Sächsischen Volkskammer Nachenschaft fordern wird!